



Was tun bei Verdacht auf Grossraubtierrisse?

Impressum

Herausgeberin / Bezug	AGRIDEA Fachstelle Herdenschutz Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 90 www.agridea.ch info@herdenschutzschweiz.ch
Autoren	Riccarda Lüthi, AGRIDEA
Gruppe	Ländliche Entwicklung
Layout	AGRIDEA

Bildquellenverzeichnis

A, C	© Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere, Kanton Wallis
B	© Daniel Nagel
D	© 2000 by Paolo Molinari

3 Kontakt und Telefonnummer lokale Wildhut/Jagdaufsicht

Es muss in der ganzen Schweiz mit der Präsenz von Grossraubtieren gerechnet werden – sei dies nur sporadisch aufgrund durchziehender Wölfe, Luchse und Bären oder aber durch eine konstante Präsenz residenter Einzeltiere, Paare oder Wolfsrudel.

Wie vorgehen, wenn tote oder verletzte Tiere auf der Weide gefunden werden?

- 1 Tote Nutztiere nicht anfassen oder verschieben**, Hunde vom Kadaver fernhalten, keine Spuren verwischen. Berührungen führen zu Kontaminationen und verunmöglichen die DNA-Analyse.
- 2** Erhärtet sich der Verdacht, dass ein Übergriff durch Grossraubtiere stattgefunden hat, **müssen umgehend der lokal zuständige Wildhüter/Jagdaufseher zur Rissbegutachtung sowie allenfalls die kantonale Herdenschutzberatung zur Beurteilung umgesetzter Schutzmassnahmen beigezogen werden.**
- 3 Falls Nutztiere ausgebrochen sind**, ist dafür zu sorgen, dass sich diese nicht in akuter Gefahr befinden oder ein Risiko für Dritte darstellen. Die Suche nach einzelnen, vermissten Tieren kann später erfolgen.
- 4** Alle Tiere sollen auf Verletzungen hin kontrolliert werden. **Vorsicht: Bissverletzungen** sind bei Schafen unter der Wolle und bei dunkel gefärbten Tieren nicht leicht zu erkennen.
- 5** Bei Verhaltensauffälligkeiten von Rindern/Kühen wie z. B. Nervosität oder Panik ist im Umgang mit den Tieren besondere Vorsicht geboten – Hunde sollen von der Herde ferngehalten werden.
- 6** Da die Fachpersonen von Wildhut und Herdenschutz oft nicht sofort vor Ort sein können, sollen Risse und Umgebung möglichst zeitnah fotografisch dokumentiert werden. Kadaver aus verschiedenen Blickwinkeln fotografieren, dabei die Kehlregion, Bisswunden und Ohrmarke beachten. Hinweise in der Umgebung wie Kratz- und Grabspuren, Kot, Haarbüschel am Zaun, Spuren in Schnee oder weichem Boden ebenfalls fotografieren. (z. B. mit Taschenmesser als Grössenvergleich).



agridea

ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS
DÉVELOPPEMENT DE L'AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS

Kontrolle von Zäunen nach Raubtierrissen

Wurden Nutztiere innerhalb gezäunter Weiden gerissen, so sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Zaunspannung kontrollieren und notieren.
- Zustand des gesamten Zaunes überprüfen. Falls möglich gemeinsam mit der Wildhut/Jagdaufsicht und/oder der Herdenschutz-Fachperson den Zaun auf Schwachstellen untersuchen, um zu verstehen, wie das Grossraubtier in die Weide gelangt ist.
- Besonderes Augenmerk ist auf Weidetore, Bachverläufe und Einsprungmöglichkeiten zu richten.
 - Für kaputte Zäune müssen verschiedene Ursachen in Betracht gezogen werden: Sturm und heruntergefallene Äste, Wildwechsel von Wildschweinen oder Hirschen, panische Weidetiere die den Zaun niederreißen. Nur sehr selten sind die Raubtiere direkt für die Beschädigung des Zaunes verantwortlich.
- Für weiterführende Fragen zu Herdenschutzmassnahmen, Zaunsystemen und möglichen Anpassungen, kann die kantonale Herdenschutzberatung kontaktiert werden.



Reh durch Luchs gerissen, Keulen genutzt

Bei Rissen in durch Herdenschutzhunde geschützten Herden

Als Hirtin oder Hilfsperson

- Bei jedem Rissereignis müssen der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin und je nach Vereinbarung der Tierbesitzer/die Tierbesitzerin informiert werden.

Als Alpbewirtschafter oder HSH-Halterin

- Informieren sie die zuständige Jagdaufsicht.
- Nehmen Sie mit der kantonalen Herdenschutzberatung Kontakt auf.
- Nach Rissen in von Herdenschutzhunden geschützten Herden sind zusätzlich zum Herdenmanagement die Gesundheit und allenfalls das Arbeitsverhalten der Hunde zu überprüfen.



Schaf durch Wolf gerissen, Kehlbiss

Entschädigung gerissener Nutztiere

- Die Beurteilung des Risses sowie der Zustand allfällig ergriffener Herdenschutzmassnahmen wird von der Wildhut/Jagdaufsicht und teilweise der kantonalen Herdenschutz-Fachperson vorgenommen. In Zweifelsfällen kann eine Expertise angefordert werden (Institut für Tierpathologie, Universität Bern).
- Nutztierrisse durch Grossraubtiere werden nur entschädigt, wenn die zumutbaren Schutzmassnahmen zur Schadenverhütung vorgängig fachgerecht umgesetzt wurden (vgl. – falls vorhanden – die entsprechenden Vorgaben im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept).
- Für Kleinvieh gelten insbesondere folgende Schutzmassnahmen als zumutbar:
 - Fachgerechter Einsatz von Herdenschutzhunden
 - Fachgerecht erstellte und unterhaltende Schutzzäune
 - Allenfalls so genannt «weitere Massnahmen» der Kantone
- Nutztiere, die sich auf einem Hofareal, in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.
- Der Eigentümer liefert alle Informationen zum Tier für die Einschätzung des Schadens. Für das Festlegen der Höhe der Entschädigung gelten in der Regel die Richtwerte der nationalen Zuchtverbände.
- Die Entschädigung vermisster Tiere ist Ermessenssache der kantonalen Jagdverwaltung.
- Nach Grossraubtierangriffen können nicht nur Entschädigungen für gerissene Nutztiere ausbezahlt werden, sondern auch für notgetötete Tiere sowie für die Behandlung von verletzten Tieren.

Kadaverentsorgung

Bei der Entsorgung von Nutztierkadavern auf der Alp gilt es, die kantonalen Vorschriften zu beachten. Tierkadaver dürfen weder in der Nähe von Wanderwegen noch in Quellgebieten oder Wasserfassungen liegen gelassen werden.

Eine Beteiligung an den Entsorgungskosten durch die Haftpflichtversicherung des Betriebs sollte geprüft werden. In Ausnahmefällen können sich auch Kantone an den Entsorgungskosten der Tierkörper in einer Kadaversammelstelle beteiligen.

